

Jugendarbeitsschutz

Junge Menschen müssen geschützt werden, damit ihre Gesundheit nicht gefährdet wird und ihre Entwicklung ungestört verlaufen kann.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz gilt für alle Personen unter 18 Jahren, die sich in einem Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnis befinden. Es werden spezielle Regelungen über die tägliche Arbeitszeit, Ruhepausen, Freizeit, Beschäftigungsverbote, etc. getroffen.

Arbeitszeit

- Die **wöchentliche Arbeitszeit** darf 40 Stunden nicht überschreiten.
- Die zulässige **tägliche Arbeitszeit** sollte nicht länger als 8 Stunden dauern, bei anderer Verteilung max. 8,5 Stunden.
- Die **Schichtzeit** (Arbeitszeit einschließlich Pausen) darf grundsätzlich 10 Stunden nicht überschreiten.
- Jugendliche dürfen an max. **5 Tagen in der Woche** arbeiten.
- Eine Beschäftigung der Jugendlichen an **Samstagen** sowie **Sonn- und Feiertagen** ist nicht zulässig. Abweichende Regelungen gelten in Reparaturwerkstätten für Kraftfahrzeuge, jedoch nur an Samstagen.

Pausen und Freizeit

- Die **Ruhepausen** bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb Stunden bis zu sechs Stunden müssen mindestens 30 Minuten betragen. Bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden ist 60 Minuten Pause zu gewähren.
- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer **ununterbrochenen Freizeit** von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.
- Jugendliche dürfen in der Zeit von **20.00 Uhr bis 6.00 Uhr** nicht arbeiten. Ausnahmen gelten in mehrschichtigen Betrieben.

Ärztliche Untersuchungen

- Jugendliche müssen vor Aufnahme einer Tätigkeit **ärztlich untersucht** werden.
- Eine **Nachuntersuchung** muss ein Jahr nach Beginn der Tätigkeit erfolgt sein.
- In Kfz-Werkstätten und Lackierbetrieben müssen vom Arbeitgeber spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach der Gefahrstoffverordnung bzw. nach berufsgenossenschaftlichen Vorschriften veranlasst oder angeboten werden.

Wichtige Regelungen für die Beschäftigung in Kfz-Handels-, Kfz-Handwerks- und Kfz-Lackierbetrieben

Vor Beginn der Beschäftigung

- ist eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen
- diese ist nach der Gefahrstoffverordnung und dem Jugendarbeitsschutzgesetz zu dokumentieren
- sind die Jugendlichen über Unfall- und Gesundheitsgefahren sowie deren Verhütung zu unterweisen. Dies gilt insbesondere vor der erstmaligen Beschäftigung an Maschinen, an gefährlichen Arbeitsstellen und beim Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen. Die Unterweisungen sind mindestens halbjährlich zu wiederholen.

Es ist darauf zu achten, dass die Jugendlichen entsprechend ihrer körperlichen Konstitution keine schweren Lasten heben oder tragen.

Den Jugendlichen ist die nach ihrer jeweiligen Tätigkeit entsprechende Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen (Kfz-Werkstätten: Augenschutz, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe; Lackierbetriebe: ggf. Atemschutz)

Die Beschäftigung in Lärmbereichen, der Umgang mit Gefahrstoffen und das Arbeiten an gefährlichen Maschinen sind nur im Rahmen der Ausbildung unter Aufsicht zulässig.



Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG) vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2005 (BGBl. I S. 1668).
- Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV) vom 16. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2221).

Noch Fragen?

Weitere Auskünfte erteilen:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstellen Gewerbeaufsicht:

- Hauptstr. 238
55743 Idar-Oberstein
06781 - 565-0
- Referat 23
Stresemannstr. 3-5
56068 Koblenz
0261 - 120-0
- Referat 24
Deworastr. 8
54290 Trier
0651 - 4601-0

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstellen Gewerbeaufsicht

- Kaiserstr. 31
55116 Mainz
06131 - 96030-0
- Referat 23
Karl-Helfferich-Str. 2
67433 Neustadt/Weinstr.
06321 - 99-0

Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht

Kaiser-Friedrich-Str. 7
55116 Mainz
06131 - 6033-0

Sozialer Arbeitsschutz

Jugendarbeitsschutz in

Kraftfahrzeug-Handels-,
Kraftfahrzeug-Handwerks- und
Kraftfahrzeug-Lackierbetrieben



Eine Aktion der Gewerbeaufsicht 2005